Herr Köhler sagte, dass sie nach eingehenden Überlegungen nicht mehr überzeugt wären, dass die vorgesehene Änderung sinnvoll wäre. Sicherlich könnten alle erkenne, warum es wichtig wäre, dass sich ein Ortsvorsteher (OV) in dem Bezirk, den er zu vertreten habe, möglichst gut auskenne. Dies wäre normalerweise bei jemandem gegeben, der in diesem Bezirk wohne oder länger gewohnt habe. Die Unmittelbarkeit der Erfahrung, die man mache, wenn man in dem Bezirk selber wohne den man vertritt, die möge schnell verloren gehen bei jemandem, der früher mal länger in diesem Bezirk gelebt hat. Wenn man anders wo wohne, begegne man nicht den Menschen, die man täglich als OV zu vertreten habe. Es spreche daher etwas dafür, dass der OV in dem Bezirk wohne, den er gegenüber dem Rat, der Verwaltung, den Ausschüssen etc. zu vertreten habe. Seine Fraktion hätte sich aber noch nicht abschließend entschieden und er beantrage daher, dass dieser Antrag, wegen Beratungsbedarfs seiner Fraktion, in die nächste Sitzung des HAFA nach der Sommerpause vertagt würde.

Frau Jung sagte, dass der Beschlussvorschlag richtig gestellt werden müsse, weil er richtig lauten müsse: „Sie sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder dem Rat angehören können“.
Frau Jung möchte gerne für ihre weiteren Überlegungen die Einschätzung der Verwaltung zu diesem Beschlussvorschlag hören.

Herr Schell stimmte der Formulierungsänderung von Frau Jung zu. Aus Sicht seiner Fraktion liege hier eine Neuregelung einer übergeordneten Gesetzgebung, der Gemeindeordnung vor und deshalb müsse die Hauptsatzung entsprechend geändert werden. Den Begriff „sollen“, bat er die Verwaltung, wie Herr Metz dies in der letzten Sitzung des HAFA auch bereits angesprochen habe, näher zu erläutern.

Herr Doğan antwortete dazu, dass die Verwaltung nach eingehender rechtlicher Prüfung dazu gekommen wäre, dass die Sollvorschrift in der Gemeindeordnung nicht obligatorisch in die Hauptsatzung zu überführen ist. Bei dieser Wertung sei auf den Regelungsgehalt der Vorschrift und die Intension des Gesetzgebers abzustellen. Nach der alten Fassung der GO mussten OV in dem Bezirk, für den sie bestellt sind, wohnen. Mit der Neufassung der GO wurde diese Mussvorschrift in eine Sollvorschrift umgewandelt, nunmehr sollen Ortsvorsteher in dem Bezirk für den sie bestellt sind wohnen. „Sollen“ bedeutet dabei so etwas wie ein Regel-/Ausnahmeverhältnis. Lediglich in begründeten Ausnahmesituationen darf von der Regel abgewichen werden. Wann diese Ausnahmesituation vorliege, sei eine Ermessensentscheidung. Fraglich sei vorliegend, ob diese Regelung in der GO abschließend und damit einer Abänderung in der Geschäftsordnung nicht zugänglich sei. Hier sei es wichtig, die Intension des Gesetzgebers in die Auslegung mit einzubeziehen. So habe auch das OVG NRW in einer Entscheidung vom 30.03.2004 entschieden, dass eine von der GO abweichende Regelung in der Geschäftsordnung zulässig sein kann, wenn zwar der Wortlaut der GO-Norm abschließend ist, aber der Intension des Normgebers durch die Abweichung vom Wortlaut nicht entgegen gewirkt wird. Unter Anwendung dieses Grundsatzes ist eine Übernahme der „Sollvorschrift“ in die Geschäftsordnung nicht zwingend erforderlich, denn der Gesetzgeber wollte mit der Neufassung des Gesetzes die Funktionsfähigkeit der Ortsvorsteher stärken und kein Verbot aussprechen, bei der alten Mussregelung zu bleiben. Da bei der Sollvorschrift ohnehin ein Regel und Ausnahmeverhältnis vorliege und das Vorliegen der Ausnahme im Ermessen des Rates stehe, stehe ein Festhalten

an der Mussregelung in der Geschäftsordnung der Intension des Gesetzgebers nicht entgegen, vielmehr würde der Rat auf die gesetzlich eingeräumte Erleichterung, seine OV auch aus anderen Bezirken zu bestellen, verzichten. Dagegen beständen aus rechtlicher Sicht keine Bedenken.

Herr Knülle begründete kurz warum die SPD-Fraktion eine Änderung der Hauptsatzung in diesem Punkt nicht gut finde. Sie würden den Beratungsbedarf der Fraktion Aufbruch! akzeptieren. Ihre Tendenz wäre, es so zu belassen, wie es sich bewährt habe.

Herr Metz beteuerte auch, dass es gut wäre, wenn der OV in dem Ort wohne, den er als OV vertrete. Diese Regelung solle der Rat nicht leichtfertig aufweichen. Sie sollten sich daher als Rat überlegen, müssen wir etwas an unserer Hauptsatzung ändern und wenn ja, gibt es da vielleicht auch Abstufungen, beispielsweise „in dem Bezirk oder dem Nachbarbezirk, für den sie bestellt werden, wohnen….“.

Herr Piéla schloss sich den Ausführungen von Herrn Metz an und sagte, dass seine Fraktion es nicht als notwendig erachte, die Hauptsatzung entsprechend des Beschlussvorschlages zu ändern.

Herr Züll machte darauf aufmerksam, dass OV ein Ehrenamt sei und dies in die weiteren Überlegungen mit einbezogen werden solle.

Der Bürgermeister ließ dann über die Verweisung in den nächsten HAFA abstimmen.

Protokollnotiz:
Die CDU-Fraktion zieht am 08.08.2017 diesen Antrag aufgrund der umfangreichen Ausführungen seitens Herrn Doğan, aus denen seine rechtliche Einschätzung als zuständiger Dezernent, dass die Hauptsatzung aufgrund der gesetzlichen Änderungen zwar geändert werden kann, aber nicht muss, wie die Einschätzung der CDU-Fraktion war, nachvollziehbar deutlich wurde, zurück.